

Chance Schweiz: Stärke durch Unabhängigkeit



**Positionspapier der Schweizerischen Volkspartei
zur Europapolitik**

Schwerpunkt: Souveränität und Steuerpolitik

27. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Standortbestimmung: Chance durch Unabhängigkeit.....	3
1.1. Vom EWR zu den Bilateralen Verträgen: SVP hat sich durchgesetzt.....	3
1.2. Nein zum EU-Beitritt	3
1.3. Für eine weltoffene und konkurrenzfähige Schweiz.....	4
2. Gegenseitige Achtung als Grundlage für Zusammenarbeit	5
2.1. Achtung der Souveränität als Voraussetzung für internationale Beziehungen.....	5
2.2. Souveränität ermöglicht verschiedenartige Ausgestaltung der Staatssysteme.....	5
2.2.1. Die direkte Demokratie der Schweiz	5
2.2.2. Der Bürger als Subjekt der demokratischen Ordnung.....	6
2.3. Steuersystem als Teil des schweizerischen Staatssystems	7
2.3.1. Föderalistisches Steuersystem	7
2.3.2. Erhebung von Steuern als Eingriff ins Privateigentum	7
2.3.3. Andere staats- und steuerpolitische Ansätze in der Europäischen Union.....	8
2.4. Achtung der schweizerischen Souveränität ist zwingend.....	9
3. Für eine selbstbewusste, starke Schweiz	10
3.1. EU missachtet die schweizerische Souveränität.....	10
3.2. Weitere Verhandlungen nur bei Vorteilen und Nutzen für die Schweiz.....	10
3.3. Neue Zahlungen an die EU nur mit Gegenleistungen.....	11
3.4. Personenfreizügigkeit: Probleme analysieren und Lösungen suchen.....	11
4. Die Forderungen der SVP auf einen Blick.....	12

1. Standortbestimmung: Chance durch Unabhängigkeit

1.1. Vom EWR zu den Bilateralen Verträgen: SVP hat sich durchgesetzt

Es ist das Verdienst der SVP, dass die Schweiz heute nicht Mitglied der EU ist. Mit ihrer klar ablehnenden Haltung zum EU-Beitritt hat die SVP der europafreundlichen Politik des Bundesrates und der anderen Parteien Gegensteuer gegeben. Schon zu Beginn der Neunziger Jahre hatte die SVP als Alternative zum EWR- und EU-Beitritt bilaterale Verträge gefordert. Diese Forderung setzte sich durch: Nach jahrelangem, hartnäckigem Kampf sieht der Bundesrat den **EU-Beitritt der Schweiz nicht mehr als „strategisches Ziel“**, sondern nur noch als „längerfristige Option“.

Auch in der Schweizer Wirtschaft setzte sich die Überzeugung durch, dass sich ein EU-Beitritt für den Wirtschaftsstandort Schweiz nachteilig auswirken würde¹. Allzu sichtbar entwickelte sich das auf bürokratische Zentralisierung und Gleichschaltung ausgerichtete Konzept der EU im weltweiten Wirtschaftswettbewerb zum gewaltigen Moloch.

Dank der SVP ist der bilaterale Weg mehrheitsfähig geworden. Dieser demokratisch mehrfach bestätigte Entscheid² ist zu akzeptieren und weiterzuverfolgen. Die anderen „europapolitischen Optionen“ fallen damit ausser Betracht. Nicht zuletzt deshalb findet die Forderung der SVP nach einem Rückzug des EU-Beitrittsgebietes heute nicht nur im Volk, sondern nach und nach auch in den anderen Parteien Unterstützung.

1.2. Nein zum EU-Beitritt

Ein Beitritt zur Europäischen Union stünde in klarem Widerspruch zu den tragenden Säulen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, namentlich ihrer Souveränität, ihrer direkten Demokratie und ihrem föderalistischen Aufbau. Unsere Referendumsdemokratie müsste angepasst und die **direkte Demokratie in entscheidenden Punkten abgeschafft** werden. Denn wo Brüssel für seine Mitgliedstaaten Entscheide trifft, haben unsere Volksrechte keinen Platz mehr. Das Volk als Souverän müsste einen wesentlichen Teil seiner Macht der Zentralregierung in Brüssel abtreten, welche immer wieder aufgrund des zunehmenden Demokratiedefizits und der unnötigen Zentralisierung Schlagzeilen macht (s.u.).

Die Schweizer **Kantone** müssten **massive Kompetenzverluste** in Kauf nehmen. Dies käme der Abschaffung des schweizerischen Föderalismus gleich. Wegen der Teilnahme an

¹ Vgl. hierzu die Aussagen im Positionspapier der *economiesuisse* zur Europapolitik (Europapolitik: Erfolg durch Pragmatismus, Februar 2006): "Ein EU-Beitritt der Schweiz ist für die Wirtschaft nicht von Interesse. Die wichtigsten Anliegen der Wirtschaft sind mit den bilateralen Abkommen erfüllt. Der mit einem EU-Beitritt verbundene Effizienzgewinn würde durch zahlreiche wirtschaftspolitische Nachteile (Geld- und Währungspolitik, Finanz- und Fiskalpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik) mehr als aufgewogen" (S. 3). Ein EU-Beitritt ist „für die Schweizer Wirtschaft keine Option“ bzw. ist „problematisch“ (S. 15).

² Volk und Stände haben seit Einreichung des EU-Beitrittsgebietes durch den Bundesrat sowohl den Beitritt zum EWR abgelehnt (6.12.1992; 50,3% Nein) als auch die EU-Beitrittsinitiative „Ja zu Europa“ wuchtig verworfen (4.3.2001; 76,8% Nein). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben damit mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein EU-Beitritt nicht in Frage kommt.

der europäische Aussen- und Sicherheitspolitik müsste die Schweiz ausserdem ihre Neutralität aufgeben.

Mit einem EU-Beitritt wäre eine eigenständige Politik bezüglich Finanz-, Währungs-, Inflations-, Zins- und Handelspolitik nicht mehr möglich. Auch das Bankkundengeheimnis wäre nicht zu halten. Das Zinsniveau der Schweiz müsste sich an das europäische Niveau anpassen. Die Zinsbelastung für die gesamte staatliche und private Schuldenlast der Schweiz würde massiv ansteigen. In der Folge würden auch die Wohnungsmieten um rund 30 % steigen. Erhöhte Lohnnebenkosten und eine markant gestiegene Mehrwertsteuer würden die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsplatz Schweiz ebenso verschlechtern wie die aus einem EU-Beitritt resultierenden Eingriffe in den Arbeitsmarkt. Unabwendbares Resultat wäre ein massiver Anstieg der Arbeitslosenquote, welche in der Europäischen Union auf einem Niveau von durchschnittlich 8,6% liegt³.

Ein EU-Beitritt ist politisch, wirtschaftlich und sozial untragbar. Aus diesem Grund fordert die SVP seit Jahren, dass das Beitritts-gesuch der Schweiz daher unverzüglich zurückgezogen werden muss.

1.3. Für eine weltoffene und konkurrenzfähige Schweiz

Nachdem sich der bilaterale Weg durchgesetzt hat, muss es weiterhin darum gehen, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz gegenüber der Europäischen Union, aber auch gegenüber anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften, zu wahren. **Die Schweiz muss ihre Interessen konsequent verfolgen, ohne dem Druck der EU-Bürokratie aus Brüssel oder anderen internationalen Organisationen nachzugeben**⁴. Daher müssen wir uns gegen alle Einmischungen von Seiten der EU zu innenpolitischen Themen – wie etwa auch der Steuerfrage – vehement zur Wehr setzen. Die EU ist in keiner Weise in der Position, einseitige Forderungen zu stellen: Sie profitiert ebenso von den bisherigen Verträgen wie die Schweiz bzw. andere Vertragspartner.

Die SVP will eine weltoffene und konkurrenzfähige Schweiz. Dies können wir nur sein, wenn wir unabhängig und autonom bleiben und uns auch von einer Grossmacht wie der EU nicht einschüchtern oder gar erpressen lassen. Wirtschaftlich dürfen wir uns nicht auf den abgeschotteten EU-Markt fixieren, sondern müssen eine universale Aussenwirtschaft betreiben.

³ Quelle: Eurostat 2005. In der Schweiz beträgt die Arbeitslosenquote derzeit 3,3% (vgl. „Die Lage auf dem Arbeitsmarkt“, Januar 2007, hg. vom Staatssekretariat für Wirtschaft).

⁴ Im Jahre 2000 hiess es unter der Federführung von CVP-Bundesrat und Aussenminister Joseph Deiss im Aussenpolitischen Bericht des Bundesrates noch: „Die Wahrung des Landesinteresses kann nicht die einzige Richtschnur des aussenpolitischen Handelns sein.“ Diese Aussage ist ebenso falsch wie schädlich: Die Wahrung der Schweizer Interessen ist gleichsam das Kernstück und oberste Priorität der schweizerischen Aussenpolitik.

2. Gegenseitige Achtung als Grundlage für Zusammenarbeit

2.1. Achtung der Souveränität als Voraussetzung für internationale Beziehungen

Der Begriff der staatlichen Souveränität hat sich seit dem 16. Jahrhundert entwickelt. Er beschreibt die **Selbstbestimmungsfähigkeit durch Eigenständigkeit und Unabhängigkeit**. So grenzt sich die Souveränität vom Zustand der Fremdbestimmung ab.

Der souveräne Staat kann seine Verfassungs- und Rechtsordnung wie auch seine Innen- und Aussenpolitik selber frei bestimmen. Er ist nur den zwingenden Normen des Völkerrechts (z.B. Folterverbot etc.) unterworfen. Die Souveränität teilt sich so in eine Souveränität nach aussen (staatliche Unabhängigkeit) und eine Souveränität nach innen (Selbstbestimmung in Fragen der staatlichen Gestaltung).

Seit der Entstehung von souveränen Nationalstaaten bestehen die Staaten gleichberechtigt nebeneinander. In diesem Sinn wird der Begriff „Souveränität“ vor allem im Völkerrecht verwendet; so etwa auch in Art. 2 der UNO-Charta.

Die gegenseitige Achtung der staatlichen Souveränität ist zentrale Voraussetzung für internationale Beziehungen.

2.2. Souveränität ermöglicht verschiedenartige Ausgestaltung der Staatssysteme

Diese Freiheit eines souveränen Staates, seine Verfassungs- und Rechtsordnung selber zu gestalten, führt dazu, dass sich die **Unterschiede unter den verschiedenen Staatssystemen** – auch in Europa – zum Teil beträchtlich sind. Jedes Staatssystem hat Vor- und Nachteile und ist nicht für jeden Staat gleich geeignet⁵.

So ist etwa das zentralistische Präsidialsystem Frankreichs ganz anders aufgebaut als die direkte Demokratie der schweizerischen Eidgenossenschaft. Davon wiederum unterscheiden sich die parlamentarischen Demokratien oder auch die konstitutionellen bzw. parlamentarischen Monarchien in anderen europäischen Staaten.

2.2.1. Die direkte Demokratie der Schweiz

Das schweizerische Regierungssystem ist weltweit einzigartig. Es zeichnet sich durch eine starke **föderalistische, freiheitliche und demokratische Prägung** aus.

⁵ So kann die für das Präsidialsystem typische Machtkonzentration bei einer Einzelperson für Staaten mit weniger gefestigten demokratischen Abläufen eine gewisse Stabilität mit sich bringen, die sich positiv auf wirtschaftliche und soziale Fortschritte auswirken kann. Umgekehrt bringt dieses System das Risiko diktatorischer Auswirkungen mit sich (vgl. etwa Chile oder Argentinien). Weitere Ausführungen hierzu in Walter Haller / Alfred Kölz, Allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage, Basel, Genf und München 1999 (S. 189 ff.).

Auf allen Staatsebenen – Gemeinde, Kanton und Bund – haben die Stimmbürger **umfassende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte**. Aufgrund dieser direktdemokratischen Rechte kann das Volk selber eine Oppositionsrolle wahrnehmen, meist in Verbindung mit einzelnen Parteien. Prägend für das schweizerische Staatssystem ist das seit 1874 bestehende fakultative Gesetzesreferendum: Das Volk bildet zusammen mit dem Parlament die Legislative.

Die Landesregierung setzt sich aus den vier grossen Parteien zusammen; die Schweiz verfügt über ein sog. **Konkordanzsystem**. Weiter hat die Schweiz kein Staatsoberhaupt: Der Bundespräsident ist nur „primus inter pares“. Diese Regelung schränkt die Macht der Regierung ein, was wiederum den Einfluss von Parlament und Volk stärkt.

Sodann ist der schweizerische **Föderalismus stark ausgeprägt**: Die Mitbestimmungsrechte, aber auch die Kompetenzbereiche der Kantone sind beträchtlich. Verfassungsgeber sind Kanton und Stimmbürger: Für jede Verfassungsänderung ist neben dem Volks- auch das Ständemehr erforderlich. Zahlreiche Belange wie z.B. die Schulhoheit, die Polizeihöheit, die Regelung der religiösen Belange oder auch Regelungen im steuerlichen Bereich sind den Kantonen überlassen.

Umgekehrt sind die **Kompetenzen des Bundes klar eingeschränkt**: Der Bund ist nur für diejenigen Belange zuständig, welche explizit in der Verfassung aufgezählt sind (vgl. Art. 42 Abs. 1 BV). Alle anderen Bereiche gehören in die Kompetenz der Kantone: Es besteht eine **subsidiäre Generalklausel zu Gunsten der kantonalen Zuständigkeit** (Art. 3 BV: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind“).

Die in den Kantonsverfassungen gewährleistete **Gemeindeautonomie** fusst ebenfalls in der föderalistischen Staatsidee. Sie überlässt den Gemeinden grösstmögliche Selbständigkeit und ermöglicht so, neben regionalen auch lokale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

2.2.2. Der Bürger als Subjekt der demokratischen Ordnung

Freiheitsrechte und Privatsphäre nahmen in der Schweiz immer eine zentrale Stellung ein. Diese Rechte wiederum waren immer eng verbunden mit den demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten und der subsidiären, föderalistischen Staatsstruktur. Zaccaria Giacometti, ein Vordenker unter den schweizerischen Staatsrechtlern, beschreibt dies treffend⁶:

„Die ideelle Grundlage der Demokratie bilden die Freiheitsrechte in der Weise, dass die demokratische Staatsform die letzte Folgerung der Idee der individuellen Freiheit ist; die Demokratie stellt nämlich die Lösung des Problems Individuum und Kollektivität im individualistischen Sinne, im Sinne einer möglichst umfassenden Selbstbestimmung des Einzelnen im Staate dar. **Die Freiheit vom Staate führt, konsequenterweise zu Ende gedacht und verwirklicht, zur Freiheit im Staat.** Denn das Individuum kann sich ausserhalb seiner staatsfreien Sphäre in der staatlichen

⁶ Vgl. Zaccaria Giacometti, Die Demokratie als Hüterin der Menschenrechte (1954), in: Alfred Kölz (Hg.), Zaccaria Giacometti – Ausgewählte Schriften, Zürich 1994.

Zwangsgemeinschaft, der es nicht zu entrinnen vermag, allein in der Weise ein Stück Freiheit und ein Stück Selbstbestimmung wahren, dass es selber an der Bildung des Staatswillens beteiligt wird. Damit ist allerdings der Einzelne in der Demokratie nicht nur sich selber unterworfen und infolgedessen frei im Sinne der Rousseau'schen Fiktion, sondern er bleibt auch unter dieser Staatsform der heteronomen Zwangsordnung des Rechts unterstellt; aber das Individuum ist dabei nicht nur Normunterworfenener, sondern auch Miterzeuger der staatlichen Normen. **Die menschliche Freiheit und Würde erscheint eben erst dann restlos sichergestellt, wenn der Einzelne über Freiheitsrechte und freiheitliche Rechtsordnung hinaus auch Subjekt und nicht nur Objekt der staatlichen Rechtsordnung ist**“.

2.3. Steuersystem als Teil des schweizerischen Staatssystems

Dieses freiheitlich geprägte System hat der Schweiz Wohlstand, Sicherheit und Stabilität gebracht. Föderalismus bedeutet, mit seinen Ideen und Talenten, seinen finanziellen Mitteln und seiner Arbeitskraft im Wettbewerb zu den anderen Gliedstaaten, aber auch zum Ausland, zu stehen. Analog zur freien Marktwirtschaft sollen die Bürger frei wählen können, welche Dienstleistungen, Steuersätze oder Schulsysteme sie in Anspruch nehmen möchten. Der so entstehende kantonale Wettbewerb schafft Innovation, tiefe Steuern, Deregulierung und Effizienz.

2.3.1. Föderalistisches Steuersystem

Vor diesem Hintergrund ist auch das schweizerische Steuersystem zu erklären, welches auf die föderativen Grundsätze und den interkantonalen Wettbewerb baut. Teil der kantonalen Selbständigkeit, aber auch der Gemeindeautonomie ist die **selbständige Bestimmung über die Höhe der Steuerbelastung**. So unterscheiden sich die einzelnen Kantone nicht nur in der Höhe der Steuersätze, sondern auch in der Berechnung des steuerbaren Einkommens. Dazu kommen unterschiedliche Abgaben und Gebühren.

Diese Ausgestaltung des schweizerischen Systems entspringt einer freiheitlichen Überlegung: **Jeder Kanton und jede Gemeinde soll nur so viel Steuern, Abgaben und Gebühren erheben, wie es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nötig ist**. Dieser Bedarf an finanziellen Mitteln kann am besten auf Gemeinde- oder kantonaler Stufe definiert werden. Die föderalistische Regelung garantiert gleichzeitig eine Kontrolle der Stimmbürger über die ihnen auferlegte steuerliche Belastung, welche sie mittels ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte selber beeinflussen bzw. festlegen können.

2.3.2. Erhebung von Steuern als Eingriff ins Privateigentum

Die Erhebung von Steuern ist letztlich ein staatlicher **Eingriff ins Privateigentum**⁷. So dürfen die Bürger, aber auch die Unternehmungen, nur soweit besteuert werden, als es wirklich nötig ist. Zum **Schutz vor zu weit gehenden staatlichen Eingriffen** in die Privatsphä-

⁷ Garantie des Privateigentums: Art. 26 BV.

re bzw. in das Privatvermögen werden in der Verfassung die **Höchststeuersätze** festgesetzt (vgl. z.B. Art. 128 BV).

Da das Nebeneinander von 26 kantonalen Steuerrechten auch zur Mehrfachbesteuerung desselben Steuerobjekts führen kann, sieht die schweizerische Bundesverfassung sodann ein **Doppelbesteuerungsverbot** vor (vgl. Art. 127 Abs. 3 BV).

Diese Grundsätze stehen in diametralem Gegensatz zu den Diskussionen und Anweisungen über Mindeststeuersätze in der Europäischen Union.

2.3.3. Andere staats- und steuerpolitische Ansätze in der Europäischen Union

Diese Diskussion wiederum zeigt die beträchtlichen **Unterschiede des schweizerischen Staats- und Steuersystems zu den Verfassungsordnungen der Länder Europas**.

Noch 1980 hat die Kommission in ihrem Dokument „Der Konvergenzspielraum der Steuersysteme in der Gemeinschaft“ die Steuerhoheit als eine der grundlegenden Komponenten der nationalen Souveränität hervorgehoben⁸. Seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags und mit der EU-Erweiterung hat sich das wirtschaftliche, finanzpolitische und damit auch steuerpolitische Umfeld grundlegend geändert⁹.

Die **Verschuldung aller europäischen Länder** – namentlich auch der früheren EU-Lokomotiven wie Deutschland, Frankreich oder Italien – nahm drastisch zu. **Der Finanzbedarf der öffentlichen Hand wuchs rasant; die Belastung mit Zwangsabgaben stieg stetig an**. So sprach die Kommission bereits Ende der Neunzigerjahre vom „schädlichen Steuerwettbewerb“, und auch die OECD bemüht sich darum, den „Steuroasen“ ein Ende zu bereiten.

Der zunehmend **zentralistische Ansatz** in der Ausgestaltung des Steuersystems (Harmonisierung, Verordnung von Mindeststeuersätzen etc.) manifestiert sich auch in der übrigen Gestaltung der Rechtsordnung. Die EU ist zunehmend zentralistisch und zeichnet sich durch eine **immer höhere Regulierungsdichte** aus¹⁰. Sodann ist in der Union ein **beträchtliches Demokratiedefizit** festzustellen, das sich gar in einer faktischen Aufhebung der Gewaltenteilung zeigt¹¹.

⁸ Kom (80) 139.

⁹ Die Entwicklung der EU von der EWR mit zwölf Mitgliedstaaten – welcher der Bundesrat 1992 beitreten wollte – zur Union mit 27 Mitgliedstaaten ist enorm. Die Erweiterung und Integration osteuropäischer Staaten brachte auch mit sich, dass neue Kulturkreise zur EU stiessen, was sich mitunter im religiösen, aber auch staats- und verfassungsrechtlichen Bereich manifestiert.

¹⁰ In Deutschland gehen nur noch 16% der Rechtsvorschriften von Berlin aus; die restlichen Bestimmungen (84%) müssen aus Brüssel übernommen werden (vgl. „Ein Beitrag zur EU-Verfassung“ von Roman Herzog und Lüder Gerken, in: Welt am Sonntag, 14. Januar 2007).

¹¹ Vgl. auch hierzu: „Ein Beitrag zur EU-Verfassung“ von Roman Herzog und Lüder Gerken, in: Welt am Sonntag, 14. Januar 2007 (abrufbar auf www.cep.eu, Centrum für Europäische Politik).

In der EU sind die Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung minimal, und auch der parlamentarische Einfluss ist gering. Der Ministerrat übernimmt sowohl Aufgaben der Legislative als auch der Exekutive. Die Bevölkerung und die Politiker der einzelnen Länder werden je länger je mehr aus dem gesetzgeberischen Prozess ausgeschlossen. Es ist offensichtlich, dass dieses System **mit der schweizerischen direkten Demokratie unvereinbar** ist.

2.4. Achtung der schweizerischen Souveränität ist zwingend

So frei die EU bzw. die EU-Staaten in der Ausgestaltung ihres Steuersystems sind, so zwingend ist es, dass die auch die schweizerische Souveränität und damit das schweizerische Selbstbestimmungsrecht über die steuerliche Ordnung anerkennen. **Wenn die EU auf das schweizerische Steuersystem Einfluss nehmen will, kommt dies einer Missachtung der staatlichen Souveränität gleich. Damit wäre die zentrale Grundlage für internationale Beziehungen nicht mehr gegeben.**

3. Für eine selbstbewusste, starke Schweiz

3.1. EU missachtet die schweizerische Souveränität

Die EU versucht derzeit verstärkt, mittels erpresserischer Methoden Druck auf das Schweizer Steuersystem auszuüben. Diese Angriffe auf unser System kommen einer Infragestellung der schweizerischen Souveränität gleich. Der Steuerwettbewerb ist Ausdruck der kantonalen Souveränität, ein wichtiger Standortfaktor und damit Fundament des schweizerischen Wohlstandes. **Die SVP weist jede Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten mit aller Schärfe zurück.**

Die rechtlichen Erklärungen der EU sind schwach: Das Freihandelsabkommen von 1972, auf das sich die EU beruft¹², hat mit dem schweizerischen Steuerwettbewerb nichts zu tun und taugt nicht als Argument. Auch der Versuch, mit moralischem Druck etwas zu erreichen („unfairer Steuerwettbewerb“), ist durchsichtig.

Vom Bundesrat erwartet die SVP in dieser Situation Führung, Entschlossenheit und eine klare Haltung: Zum kantonalen Steuerwettbewerb gibt es nichts zu verhandeln!

Weicht die EU nicht von ihrem Standpunkt ab und folgen weitere Drohungen oder gar Sanktionen gegen die Schweiz, so stellt sich die Frage nach möglichen **Retorsionsmassnahmen** seitens der Schweiz in aller Ernsthaftigkeit. Folgende Schritte könnten geprüft werden: Verzicht auf die Ratifikation der Sozialversicherungsabkommen mit Rumänien und Bulgarien, Sistierung der Kohäsionszahlungen an die EU und der Auszahlung des EU-Anteils der Zinsbesteuerung, Prüfung von Massnahmen im verkehrspolitischen Bereich (Anpassung der Gebühren für Personen- und Lastkraftwagen) usw.

In einem Vorstoss fordert die SVP den Bundesrat auf, zu diesen möglichen Retorsionsmassnahmen Stellung zu nehmen.

3.2. Weitere Verhandlungen nur bei Vorteilen und Nutzen für die Schweiz

In verschiedensten Bereichen finden zurzeit Gespräche zwischen der Schweiz und der EU statt. Neben einem Strom- und Elektrizitätsabkommen, bei welchem die EU stark von der Schweiz profitieren könnte, und den Forschungs- und Bildungsabkommen, hat sich auch im Gesundheitsbereich ein gegenseitiges Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit gezeigt. Bei all diesen Verhandlungen ist sicherzustellen, dass die bilateralen Verträge auch im schweizerischen Interesse liegen: Das Ja zum bilateralen Weg heisst nicht, dass solchen Vereinbarungen unbesehen zuzustimmen ist.

¹² Die EU definiert die kantonalen Besteuerungsregeln für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften als „staatliche Beihilfen“. Darum hält sie das schweizerische System für nicht vereinbar mit dem Verbot der Staatsbeihilfen in Art. 23 des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972. Diese Argumentation ist ebenso neu wie absurd: Tiefe Steuersätze sind keine staatlichen Beihilfen.

Die Schweiz muss Verträge abschliessen, welche nicht nur der EU, sondern auch der Schweiz, dem Schweizer Volk und der Schweizer Wirtschaft nützen. Die Wahrung der schweizerischen Interessen steht im Mittelpunkt. Letztlich dienen diese Verträge auch dazu, dass ein EU-Beitritt vermieden werden kann und die schweizerische Souveränität und Freiheit gewahrt werden können.

Aus diesen Überlegungen lehnt die SVP den Abschluss eines **Assoziierungsvertrages** mit der EU entschieden ab. Hinter der Forderung nach einem solchen Rahmenvertrag mit der EU verstecken sich unklare Inhalte und unbestimmte Auswirkungen in Bezug auf die bisher abgeschlossenen bilateralen Verträge. Ein Rahmenvertrag muss als **Aufbau einer institutionellen Bindung** und damit als **Vorstufe zum EU-Beitritt** gewertet werden.

Die SVP fordert, dass der Bundesrat in Zukunft umfassender und transparenter über die anstehenden Verhandlungen informiert. Volk und Parlament müssen von Anfang an über laufende Geschäfte Bescheid wissen.

3.3. Neue Zahlungen an die EU nur mit Gegenleistungen

Kurz nachdem das Schweizer Stimmvolk am 26. November 2006 die vom Bundesrat der EU in Aussicht gestellte Zahlung von einer Milliarde in den EU-Kohäsionsfonds bewilligt hatte, stand die EU erneut mit Zahlungsforderungen, diesmal für Bulgarien und Rumänien, vor der Türe. Diese – oder auch andere Zahlungen – dürfen nicht erneut ohne Gegenleistungen von Seiten der EU bewilligt werden. Es darf nicht sein, dass die EU konstant mit neuen Forderungen an die Schweiz tritt, ohne dafür auch etwas zu bieten. **Die Schweizer Politiker – namentlich auch die Linken und Grünen – müssen endlich lernen, gegenüber der EU hart zu bleiben und auch einmal „Nein“ zu sagen!**

3.4. Personenfreizügigkeit: Probleme analysieren und Lösungen suchen

Bis zum 31. Mai 2007 bestehen Höchstzahlen für die Einwanderung von Arbeitskräften aus den 15 „alten“ EU-Staaten. Diese Kontingente für Daueraufenthalter (15'000 jährlich) wurden in den ersten zwei Jahren erwartungsgemäss stark beansprucht. Mit dem Ablauf der Frist für Kontingente am 1. Juni 2007 wird ein neuer unkontrollierter Einwanderungsschub, vor allem aus Deutschland, erwartet.

Die SVP fordert vom Bundesrat vor einer allfälligen Referendumsabstimmung einen Bericht über die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit in Bezug auf die Entwicklung der Löhne, der Arbeitslosenziffer sowie der Sozialwerke.

Infolge des EU-Beitritts von Rumänien und Bulgarien wird die Schweiz mit der EU Übergangsregelungen für die Freizügigkeit auf die beiden Beitrittsländer verhandeln. Gegenstand der Verhandlungen werden insbesondere die Übergangsfristen für arbeitsmarktliche Beschränkungen und die Kontingente sein. Über ein allfälliges Referendum wird voraussichtlich im Jahr 2009 abgestimmt werden können.

Das allgemeine Personenfreizügigkeitsabkommen ist befristet bis 31. Mai 2009: Im Jahre 2009 entscheiden die eidgenössischen Räte, ob das Abkommen weitergeführt wird.

Die SVP fordert ein obligatorisches Referendum im Jahr 2009 zur definitiven Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit allen EU-Staaten. Zudem fordert die SVP im Rahmen einer Interpellation Auskunft über den Fahrplan und die rechtlichen Grundlagen für dieses Referendum, nachdem die detaillierten Abläufe unklar sind.

4. Die Forderungen der SVP auf einen Blick

Nein zum EU-Beitritt

- 1. Kein EU-Beitritt**
- 2. Rückzug des EU-Beitrittsgesuchs**

Weiteres Vorgehen gegenüber der EU

- 3. Explizite Anerkennung der schweizerischen Souveränität durch die EU**
- 4. Bei weiterem EU-Druck: Diskussion möglicher Retorsionsmassnahmen**
- 5. Neue Verhandlungen und Abkommen nur mit Nutzen für die Schweiz**
- 6. Nein zu neuen Kohäsionszahlungen ohne Gegenleistung**
- 7. Kein Rahmenvertrag zur Ausschaltung des Volkes**

Für sichere Arbeitsplätze

- 8. Bericht über die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit**
- 9. Obligatorisches Referendum über die Personenfreizügigkeit im Jahr 2009**